



12. August 2020

Richtlinien für den Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern

Wir hoffen, Sie haben erholsame Ferientage verbracht und erfreuen sich guter Gesundheit.

Die epidemiologische Lage erlaubt es leider gegenwärtig nicht, im neuen Schuljahr zum Normalbetrieb zurückzukehren. Die Bildungsdirektion hat Richtlinien erlassen, gemäss denen die Schulen den Unterricht in Ganzklassen wieder aufnehmen können. Gleichzeitig müssen aber neue Sicherheitsauflagen gemacht und die Schutzkonzepte des letzten Semesters verschärft werden, um eine erneute Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

In diesem Newsletter sind die Rahmenbedingungen, organisatorische Anordnungen und weitere Informationen zum neuen Semester zusammengestellt.

Anordnungen im Zusammenhang mit COVID-19

Eröffnungsfeiern

Die Eröffnungsfeiern für neue 1. Klassen finden dieses Jahr unter besonderen Bedingungen statt. Alle 1.-Klässlerinnen und 1.-Klässler erhalten per Post eine Einladung mit den Einzelheiten.

Grundsatz

Es gelten weiterhin dieselben Abstands- und Hygienevorschriften wie vor den Sommerferien. Der Unterricht findet ab Schuljahresbeginn jedoch in Ganzklassen gemäss dem regulären Stundenplan statt. Es werden den Klassen feste Klassenzimmer zugeteilt, die Zuordnung der Garderobekästen (Spinde) wird so vorgenommen, dass in den Gebäuden die Begegnung von Personen auf den Korridoren möglichst minimiert wird. Sämtliche zur Verfügung stehenden Räume an der KRW müssen genutzt werden; auch die «Müsliburg» im Zimmer 03 wird zum Klassenzimmer umfunktioniert. Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler muss konstant und kontrolliert gehalten und die Rückverfolgbarkeit der Kontakte jederzeit sichergestellt sein. Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler des 7.-9. Schuljahres wird ohne Mindestabstand untereinander abgehalten, zu den Lehrpersonen sind jedoch 1.5 Meter Abstand obligatorisch.

Die neue Zimmerzuteilung wird im elektronischen Stundenplan bis zum 14. August aktualisiert.

Teilweise Maskenpflicht

Es wird eine teilweise Maskenpflicht eingeführt für sämtliche Personen, die sich in den Gebäuden der Schule aufhalten und darin bewegen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Personal sowie Dritte). Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn Personen an einem Tisch sitzen, zum Beispiel während des Unterrichts und in der Mensa. Bei Unterrichtseinheiten, während derer die Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen nicht an ihren fixen Plätzen sitzen, namentlich in den naturwissenschaftlichen Praktika in Biologie und Chemie, gilt Maskenpflicht, genauso wie in der Mensa bis zum Zeitpunkt, in welchem man sich zum Essen hingesezt hat. Keine Maskenpflicht gilt für den Sportunterricht; in speziellen Settings wie Chor und den Profulfächern der FMS regeln die Lehrpersonen die Maskenpflicht gemäss den geltenden speziellen Schutzkonzepten.



Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, eigene Masken mitzubringen. Wiederverwendbare, textile Masken sind zulässig. In Härtefällen oder wenn eine Maske vergessen wurde, können Schülerinnen und Schülern Masken durch die Schule zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt darauf werden sie durch die Schulleitung von der teilweisen Maskenpflicht befreit.

Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Oberflächen, Handläufe, Toiletten sowie weitere stark und von vielen Personen genutzte Einrichtungen werden durch den Hausdienst mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert. Die Lehrpersonen sind gebeten, für die Desinfektion der Türfallen mit dem in den Zimmern aufgestellten Desinfektionsmittel besorgt zu sein.

Alle Räume sind regelmässig ausgiebig zu lüften, mindestens nach jeder Unterrichtslektion.

Die Markierungen zur Personenlenkung in den Gebäuden sind zu beachten, Lehrpersonen und Mitarbeitende sind gebeten, Schülerinnen und Schüler bei Nichtbeachtung auf das richtige Verhalten hinzuweisen.

In der Mensa sind einzelnen Jahrgängen Verpflegungszonen zugewiesen.

Krankheit und Absenzen

Alle Schulsehörden, die krank sind, melden dies unter Angabe des Grundes telefonisch auf dem Sekretariat.

Für Personen, die Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne des [BAG](#) bindend.

Treten bei einer Person in der Schule Krankheitssymptome auf, muss diese Person sofort isoliert werden. Mit der Schulleitung ist die Heimwegmöglichkeit abzuklären und es sind ebenfalls die Massnahmen des BAG zu ergreifen. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.

Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Personen, welche ab dem 6. Juli 2020 aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen und sie durchgehend einzuhalten. Die Schulleitung muss telefonisch informiert werden. Die Details und die Länderliste sind der Informationsseite des [BAG](#) zu entnehmen.

Sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, haben sie keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich.

Contact Tracing

Wird ein Mitglied unserer Bildungseinrichtung positiv getestet, klärt das Contact Tracing die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes geeignete Massnahmen an.



Die Schulleitung kann Kontaktdaten von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Mitarbeitenden sowie von Teilnehmenden an Schulveranstaltungen im Rahmen des Contact Tracings an die kantonalen Behörden weiterleiten.

Schutzkonzept

Das Schutzkonzept der KS Rychenberg ist ab Montag, 17.08.2020, auf der Homepage www.krw.ch einsehbar.

Allgemeine Informationen zum Schuljahresbeginn

Neue Reglemente

Die neu erlassenen oder ergänzten Reglemente «Disziplinarreglement», die «Absenzenordnung» sowie die «Mittelschulverordnung» sind auf der KRW Homepage unter *Reglemente* einsehbar. Änderungen sind rot hervorgehoben.

Jokertage

Schülerinnen und Schüler haben mit Beginn des neuen Schuljahres Anrecht auf zwei frei wählbare Jokertage. Die Schulleitung bestimmt Sperrtage, an welchen keine Jokertage bezogen werden können. Die Beantragung und der Bezug eines Jokertages soll mittels eines Tools im Intranet geregelt werden; bis zum aktuellen Datum hat die Schulleitung jedoch von den kantonalen Stellen keine Anweisungen erhalten und das Tool ist im Intranet noch nicht implementiert. Informationen folgen so rasch als möglich.

Wir wünschen allen Schulangehörigen einen guten Start ins neue Schuljahr!

Die Schulleitung KRW:

Christian Sommer, Ursula Schifferle, Ueli Schlaginhaufen, Felix Ziegler

